



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein 2019/2020**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In Schleswig-Holstein gilt nach wie vor ein Moratorium für den Zubau von Windenergieanlagen nach § 18a Landesplanungsgesetz. Daher ist der Zubau derzeit nur auf Basis von Ausnahmegenehmigungen möglich. Diese ist nur möglich, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren, die Planung also „verfestigt“ ist.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für den Neubau von Windenergieanlagen sind seit 01.01.2019 an welchen Standorten erteilt worden? Welcher Anteil entfällt auf Repowering?

Antwort:

Vom 01.01.2019 bis 13.01.2020 sind 59 Ausnahmen vom Moratorium § 18a LaplaG zugelassen worden.

Standortgemeinden sind die folgenden: Aukrug, Bramstedtlund, Ellhöft, Engesande, Gribbohm, Großenaspe, Hörup, Langstedt, Lexgaard, Lieth, Lürschau,

Neuenbrook, Neuenkirchen, Neufeld, Nordhackstedt, Nützen, Ostfeld/Husum, Ottenbüttel, Peissen, Schuby, Schülp (Dithmarschen), Süderdorf, Süderhackstedt, Uelvesbüll, Wöhrden.

Als Anteil, der auf Repowering entfällt, werden hier die Anlagen betrachtet, die in einem Vorranggebiet Repowering zugelassen worden sind. Dies trifft auf die Gemeinden Süderhackstedt und Schülp (Dithmarschen) mit jeweils einer Anlage zu.

2. Wie viele der betreffenden Anlagen sind bisher tatsächlich errichtet worden?

Antwort:

Die Prüfung einer Ausnahme vom Moratorium gem. § 18 a LaplaG ist integraler Bestandteil des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, aber noch nicht der Abschluss des Verfahrens. Die Zeitspanne zwischen Ausnahmezulassung und BImSchG-Genehmigung beträgt in der Regel einen Monat. Bis zur Rechtskraft eines Genehmigungsbescheides können infolge von Widerspruchs- und Klageverfahren mehrere Monate oder gar Jahre vergehen. Die tatsächliche Errichtung der Anlagen ist ebenfalls mit Unwägbarkeiten verbunden; hier können Witterungseinflüsse beim Bau oder Lieferfristen der Anlagenhersteller bestimmende Momente sein, die sich dem Einfluss der Behörden entziehen. In der Summe kann die Errichtung von Anlagen den Genehmigungen Monate oder Jahre nachlaufen.

In 2019 sind insgesamt in Schleswig-Holstein 13 Windkraftanlagen in Betrieb gegangen, davon erhielten

5 in 2018,

6 in 2017 und

2 in 2016

ihre BImSchG-Genehmigung.

In 2019 wurden 60 BImSchG-Neugenehmigungen erteilt, von diesen Anlagen ist bisher keine in Betrieb gegangen.

3. Wie viele (noch) nicht genehmigte Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zur Errichtung einer Windenergieanlage an welchen Standorten liegen derzeit vor?

Antwort:

Die Prüfung einer Ausnahme vom Moratorium gem. § 18 a LaplaG ist integraler Bestandteil des BlmschG-Genehmigungsverfahrens, daher gibt es im eigentlichen Sinne keine Anträge auf Ausnahmegenehmigung.

Bis zum Beschluss des dritten Planentwurfes lauteten die Mindestanforderungen an eine Ausnahme vom Moratorium: Lage in ehemaligen Eignungsgebieten aus 2012 oder in Vorranggebieten des ersten Planentwurfes, die sich zum zweiten Planentwurf bestätigt haben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zu den Flächen, die genutzt werden sollen, mindestens eine vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist.

Mit Stand 09.12.2019 lagen 355 Anträge innerhalb von Vorranggebieten des zweiten Planentwurfes, davon erfüllten 284 Anträge die vorgenannten Mindestanforderungen an eine Ausnahme; für diese Anträge läuft das Genehmigungsverfahren inklusive Ausnahmeprüfung.

Die Landesregierung veröffentlicht halbjährlich unter [www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/W/windenergie.html) eine Tabelle zu Ausbau von und Anträgen für Windkraftanlagen (Anlage). Die Tabelle wird voraussichtlich im Februar 2020 auf Grundlage des dritten Planentwurfes aktualisiert (s. Antwort zu Frage 4). Dort ist auch die räumliche Zuordnung der Anträge dokumentiert.

4. An welchen Standorten könnten grundsätzlich auf Basis des dritten Entwurfs der Regionalpläne für die Windenergienutzung wie viele weitere Ausnahmegenehmigungen nach § 18a Landesplanungsgesetz erteilt werden? Welche waren davon schon auf Basis der ersten beiden Entwürfe schon grundsätzlich möglich und welche sind erst durch den dritten Planentwurf ausreichend „verfestigt“? Wo entfiel durch Änderung des Planentwurfs die Möglichkeit zur Ausnahmegenehmigung?

Antwort:

Mit der Fortschreibung der in der Antwort auf Frage 3 genannten Mindestanforderungen an eine Ausnahme vom Moratorium erhöht sich auch der grund-

sätzlich ausnahmefähige Flächenanteil der Vorranggebietskulisse. Die Mindestanforderungen lauten jetzt: Lage in ehemaligen Eignungsgebieten aus 2012 oder in Vorranggebieten des ersten Planentwurfes oder in Vorranggebieten des zweiten Planentwurfes, die sich zum dritten Planentwurf bestätigt haben.

Mit Stand zweiter Planentwurf waren rd. 27.000 ha der Vorranggebietskulisse grundsätzlich ausnahmefähig (rund 1,7 % der Landesfläche). Mit Stand dritter Planentwurf sind jetzt rd. 29.800 ha der Vorranggebietskulisse grundsätzlich ausnahmefähig (rund 1,9 % der Landesfläche). Vom zweiten zum dritten Planentwurf sind 1.400 ha weggefallen, die bis dahin grundsätzlich ausnahmefähig waren; Gründe für den Wegfall waren neu zu bewertende Sachverhalte, z.B. neue oder verlagerte Großvogelhorste.

Von den noch unbebauten Vorranggebietsflächen des dritten Planentwurfes wären ca. 7.100 ha (0,45 % der LF) grundsätzlich ausnahmefähig; diese Flächen eignen sich besonders für einen zügigen Ausbau. Ausnahmefähige Flächen, die bereits bebaut sind, können nur im Wege des Repowerings genutzt werden.

Die Landesplanungsbehörde ermittelt derzeit gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde LLUR die neu hinzugekommenen grundsätzlich ausnahmefähigen Anträge. Für diese Anträge wird das BlmschG-Genehmigungsverfahren inklusive Ausnahmeprüfung eingeleitet bzw. wiederaufgenommen. Konkrete Zahlen und Standorte können noch nicht genannt werden.

## Genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein

Kreis	in Betrieb		vor Inbetriebnahme		Gesamt		
	Anzahl	Leistung in MW	durchschnittliche Nabenhöhe	Anzahl	Leistung in MW	Anzahl	Leistung in MW
Flensburg	0	0,0		0	0,0	0	0,0
Kiel	0	0,0		0	0,0	0	0,0
Hansestadt Lübeck	3	5,2	73	0	0,0	3	5,2
Neumünster	0	0,0		0	0,0	0	0,0
Dithmarschen	831	1.795,5	77	12	41,8	843	1.837,3
Herzogtum Lauenburg	61	93,9	85	0	0,0	61	93,9
Nordfriesland	762	1.969,9	78	83	283,6	845	2.253,5
Ostholstein	317	555,8	69	13	38,6	330	594,4
Pinneberg	14	22,0	74	4	13,6	18	35,6
Plön	40	44,3	60	0	0,0	40	44,3
Rendsburg-Eckernförde	152	362,9	94	1	3,4	153	366,3
Schleswig-Flensburg	399	947,0	84	14	56,2	413	1.003,2
Segeberg	53	130,0	94	0	0,0	53	130,0
Steinburg	291	582,1	79	16	58,3	307	640,4
Stormarn	36	53,0	65	3	10,4	39	63,4
<b>SH gesamt</b>	<b>2.959</b>	<b>6.561</b>	<b>78</b>	<b>146</b>	<b>505,9</b>	<b>3.105</b>	<b>7.067</b>

  

Anträge in der Ausnahmeprüfung nach § 18a LaplaG			
Gesamt (1)	Anzahl davon in Vorranggebieten (2)	Anzahl Vorrangsetzung Ausnahme nach § 18a LaplaG (3)	möglicher Zubau Leistung bei Ausnahme in MW (4)
0	0	0	0,0
3	0	0	0,0
0	0	0	0,0
106	48	29	101,8
22	7	5	22,0
185	62	51	178,0
116	58	52	204,0
0	0	0	0,0
10	3	3	12,6
123	67	51	202,4
122	61	58	219,0
44	32	22	76,9
43	17	13	49,8
3	0	0	0,0
<b>777</b>	<b>355</b>	<b>284</b>	<b>1066,5</b>

(1) Sämtliche Anträge, auch Anträge über Vorbescheide oder UVP-Prüfungen. Nicht ausnahmefähig, wenn außerhalb von Vorranggebieten.

(2) Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie (Stand 2. Entwurf Teilfortschreibung Regionalpläne), ohne bereits erteilte Ausnahmen.

(3) Voraussetzungen für vertiefende Ausnahmeprüfung nach § 18a LaplaG erfüllt (in VG, das sich aus 1. Entwurf oder Teilfortschreibung 2012 bestätigt hat), ohne bereits erteilte Ausnahmen. Genehmigungsverfahren läuft.

(4) Hypothetischer Zubau bei Ausnahme nach § 18a LaplaG für sämtliche Anlagen in Spalte (3).

## erteilte Neugenehmigungen

Jahr	Anzahl	Leistung in MW
2012	117	309,0
2013	323	919,8
2014	433	1.245,5
2015	207	593,5
2016	281	855,3
2017	56	182,3
2018	24	85,1
<b>bis 12.2019</b>	<b>44</b>	<b>164,5</b>

## Stilllegungen

Jahr	Anzahl	Leistung in MW
2012	94	54,3
2013	121	90,8
2014	101	94,5
2015	127	100,3
2016	41	49,0
2017	128	154,0
2018	31	37,6
<b>bis 12.2019</b>	<b>6</b>	<b>11,8</b>